

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Carl Roth GmbH & Co.KG, Schoemperlenstr. 3-5 in 76185 Karlsruhe, plant die Erweiterung ihres Werks 2, An der Mole 5 in 76187 Karlsruhe, Flurstück.-Nrn. 7018/6 und 7018/8. Das Unternehmen betreibt einen Großhandelsbetrieb für Chemikalien- und Laborbedarf. Die Erweiterung umfasst die Erhöhung der Gesamtmengen der gelagerten Stoffe/Gemische von 654 t auf 1.550,2 t, die Umwidmung eines bisherigen Packmittellagers in ein reines Gefahrstofflager inkl. Anpassung der Lüftung sowie die Umwidmung von zwei Bereitstellungsflächen im Wareneingangsbereich in zwei Lagerabschnitte.

Für die Änderung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 i. V. m § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, können im Zeitraum von Montag, den 23.05.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 22.06.2022 unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-karlsruhe/>

im Internet eingesehen werden.

Außerdem liegen sie

von Montag, 23.05.2022 bis einschließlich Mittwoch, 22.06.2022

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Zutritt zum Gebäude des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist nur mit Voranmeldung unter der Telefonnummer 0721 926-0 möglich. Für die Einsichtnahme bei den Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, d. h. insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu beachten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom **23.05.2022** bis einschließlich **06.07.2022**, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail - Postfach: Industrierefere@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Montag, den 25.07.2022 ab 9.30 Uhr, im Gerlinde-Hämmerle-Saal (Zimmer 323, 2. OG), Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17,**

76133 Karlsruhe öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Montag, den 25.07.2022** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen an der gleichen Örtlichkeit** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) und des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Karlsruhe, den 13.05.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2